

In den Rat (04.11.2014)

/ /

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages**

---

### **Antrag:**

Auf Antrag der Sonsbecker Werbegemeinschaft vom 17.10.2014 (eingegangen am 29.10.2014) werden die Einzelhandelsgeschäfte im Bereich des Sonsbecker Ortskernes am

**16.11.2014** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr (Lichterfest)

öffnen.

Dieser Tag wird als verkaufsoffener Sonntage freigegeben.

Die beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.11.2014 im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom \_\_\_\_\_ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Begründung:**

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, können die örtlichen Ordnungsbehörden abweichend von § 4 Abs. 1 LÖG NRW durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen zulassen. Gem. § 6 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes NRW sind am Volkstrauertag Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in der Zeit von 05.00 Uhr – 13.00 Uhr verboten; der Beginn des Marktes ist erst ab 13.00 Uhr vorgesehen. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung soll die Offenhaltung der Verkaufsstellen nur im Ortsteil Sonsbeck möglich gemacht werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese im § 6 Abs. 4 des LÖG NRW festgelegten Erfordernisse sind in der zu erlassenden Ordnungsbehördlichen Verordnung erfüllt.

Sonsbeck, 04.11.2014

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages**  
**am 16.11.2014**  
**im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck**  
**(Ortskern)**  
**vom \_\_\_\_\_**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

**16.11.2014**      in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr (Lichterfest)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.